



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44

Ausgabe: 25/2018

Datum: 13.11.2018

Datum	Inhalt	Seite
13.11.2018; 07.11.2018; 30.10.2018; 30.10.2018; 31.10.2018; 31.10.2018; 05.11.2018; 09.11.2018 13.11.2018	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	1 - 4
06.11.2018	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	5
09.11.2018	Bekanntmachung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über den Plan für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich des Stadtkerns von Stadtlohn	5 - 6
30.10.2018; 31.10.2018; 06.11.2018	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkunden	6

---

## **Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung**

Herrn Stefan Pattberg, geb. 29.11.1977, zuletzt wohnhaft Im Ortbruch 35, 46414 Rhede, ist ein Bescheid vom 13.11.2018, Az.: 33.20.01-0050/18 zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 (1) des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der zuzeit geltenden Fassung wird der Bescheid deshalb öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1135 (Etag 1 D) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 13. November 2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich 32

Im Auftrag  
gez.  
Benson-Thesing

---

Herrn Philipp Brunsbach, geboren am 24.11.1980 in Borken, zuletzt wohnhaft in 46325 Borken, Landwehr 134 ist ein Bescheid vom 07.11.2018, Aktenzeichen 36.10-O-Ent 1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 07.11.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Werner Cuber, geboren am 08.03.1970 in Kempen jetzt Krefeld, zuletzt wohnhaft in 46325 Borken, Paul-Gerhardt-Weg 8, ist ein Bescheid vom 11.09.2018, Aktenzeichen 39.01.13.03 – 146/18, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1021, Etage 0 C, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 30.10.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Tiere und Lebensmittel

Im Auftrag  
gez.  
Reupke

---

Frau Yvonne Cuber, geboren am 23.08.1969 in Hüls jetzt Krefeld, zuletzt wohnhaft in 46325 Borken, Paul-Gerhardt-Weg 8, ist ein Bescheid vom 11.09.2018, Aktenzeichen 39.01.13.03 – 146/18, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1021, Etage 0 C, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 30.10.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Tiere und Lebensmittel

Im Auftrag  
gez.  
Reupke

---

Herrn Stefan Regelian, geboren am 29.07.1987 in Bonn, zuletzt wohnhaft in 50733 Köln, Nelkenstr. 18, ist ein Dokument vom 26.09.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.21964, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 31.10.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Langer

---

Herrn Nicky Richter, geboren am 06.05.1981 in Lutherstadt Wittenberg, zuletzt wohnhaft in 46325 Borken, Hauptstraße 65, ist ein Bescheid vom 31.10.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.33827, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 31.10.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

---

Herrn Kevin Tenkamp, geboren am 09.07.1992 in Coesfeld, zuletzt wohnhaft in 48734 Reken, Boom 8, ist ein Bescheid vom 26.10.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.41302, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 05.11.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

---

Herrn Erkan Yeter, geboren am 07.10.1986 in Leverkusen, zuletzt wohnhaft in 47495 Rheinberg, Annastraße 96, ist ein Bescheid vom 09.11.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.43072, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 09.11.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

**Bekanntmachung der Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 1 – 5 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als Grundlage für die Steuerung zusätzlicher Pflegeeinrichtungen im Kreis Borken**

Aufgrund des § 7 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

- I. Der Kreistag Borken hat - nach Beratung des Entwurfs der 1. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken 2017 mit den Städten und Gemeinden u.a. am 18.12.2017 und der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 16.05.2018 - in seiner Sitzung am 11.10.2018 die sozialraumorientierte 1. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken 2017 beschlossen (Vorlage 0229/2018).
- II. Die Pflegebedarfsplanung ist bis zur nächsten Aktualisierung gültig.
- III. Die Pflegebedarfsplanung ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
  - Internetseite des Kreises Borken: [www.kreis-borken.de/pflegebedarfsplanung](http://www.kreis-borken.de/pflegebedarfsplanung)
  - persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Kreishaus Borken  
Fachbereich Soziales  
Zimmer 1237  
Burloer Str. 93  
46325 Borken.
  - auf Anforderung als Druckexemplar (unter o.g. Adresse oder unter der Telefonnr. 02861/82-1237).

Borken, 13.11.2018

Kreis Borken

gez.  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

### **Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Tücking GbR mit Sitz in 46359 Heiden, Nordick 7, hat mit Antrag vom 16.02.2018 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Heiden, Nordick 7, Gemarkung: Heiden, Flur: 33, Flurstück: 6, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer überdachten Festmistplatte und die Errichtung eines Güllehochbehälters mit Folienabdeckung. Die Anzahl der Tierplätze bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 06.11.2018  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02309 2018-tapl

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

### **Bekanntmachung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über den Plan für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich des Stadtkerns von Stadtlohn**

Der Kreis Borken, Untere Wasserbehörde, Burloer Straße 93, 46325 Borken, hat gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 07.11.2018 den Plan für die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich des Stadtkerns von Stadtlohn, für Maßnahmen zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes unter- und oberhalb des Stadtkerns von Stadtlohn, für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Berkelmühle durch den Neubau einer Fischaufstiegsanlage mit Sicherstellung des Fischabstieges und für die Schaffung und Verbesserung der Gewässer- und Auenstruktur zur ökologischen Optimierung der Berkel festgestellt.

Der Planungsbereich befindet sich in der Innenstadt der Stadt Stadtlohn, im Bereich der Gewässerkilometer von km 66+500 bis km 74+500.

#### **Auslage zur Einsicht**

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW werden eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen während der Dienststunden beim Kreis Borken und der Stadt Stadtlohn zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt in der Zeit

**von Freitag, 16.11.2018  
bis einschließlich Freitag, 30.11.2018.**

Im Kreishaus Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Zimmer: 1432

**montags bis mittwochs:** 8.00 - 12.30 Uhr, 14.30 - 16.00 Uhr  
**donnerstags:** 8.00 - 18.00 Uhr  
**freitags:** 8.00 - 12.30 Uhr

Im Rathaus Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, Zimmer: 205

**montags bis mittwochs:** 8.30 - 12.30 Uhr, 14.30 - 16.30 Uhr  
**donnerstags:** 8.30 - 12.30 Uhr, 14.30 - 17.30 Uhr  
**freitags:** 8.30 - 12.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Postfach 8048, 48043 Münster zu erheben.

Borken, den 09.11.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann

**Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkunden  
der Sparkasse Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370066904 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30250690, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.01.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.10.2018  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337702674 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 31.10.2018  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 451039655 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 407004910, BLZ 428 513 10) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 06.11.2018  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand